

Feuerwehrbeschaffungskartell: Vorläufiges Insolvenzverfahren gegen die Albert Ziegler GmbH & Co.KG

Az. 124.50, 131.40
Versandtag 22.08.2011
INFO 0572/2011

Aus einem Mandantenschreiben der iuscomm Rechtsanwälte:

„Soweit Sie Fahrzeuge bei der Fa. Ziegler während der Zeit der Dauer des Kartells gekauft haben und soweit möglicherweise Schadensersatzansprüche bestehen ist eine Realisierung derzeit schon mangels Nachweis noch nicht möglich. Hierfür wird ein Gutachten benötigt, das auf Bundesebene in Auftrag gegeben ist. Anderes gilt nur im Falle der Verwendung von ZVB – Bestimmungen, die einen pauschalierten Schadensersatz vorsehen. Indessen ist derzeit noch von der Fortführung der Fa. Ziegler auszugehen.

Allerdings gehen wir davon aus, dass die übrigen (3) Kartellanten für den Schaden haften (Ein Verfahren – Iveco - ist vom Bundeskartellamt jedoch noch nicht abgeschlossen worden. Insoweit ist von Verzögerungen auszugehen). Deren Haftung ergibt sich aus § 33 Abs. 3 GWB in Verbindung mit § 830 BGB sowie 840 Abs. 1 BGB: Wenn mehrere an dem Kartellverstoß nach § 33 Abs. 1 GWB beteiligt sind, so ist nach § 830 BGB jeder für den Schaden voll verantwortlich; mehrere Verantwortliche haften nach 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner. Das aber bedeutet, dass auf die übrigen Kartellanten im Falle des Ausfalls eines Schuldners bzw. eines Teilausfalls einer angemeldeten Forderung infolge Insolvenz zugegriffen werden könnte.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das Amtsgericht Aalen im Rahmen des Insolvenzeröffnungsverfahrens ausdrücklich angeordnet hat, dass den Schuldnern der Antragstellerin (Albert Ziegler GmbH & Co KG) verboten wird, an die Antragstellerin zu zahlen. Dafür wird der vorläufige Insolvenzverwalter dazu ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO). Bitte stimmen Sie daher vor einer etwaigen Zahlung mit dem Insolvenzverwalter (Dr. Bruno M. Kübler, Herdbruckerstr. 30, 89073 Ulm, Tel: 0731 – 9686828, Fax: 0731-9686926, E-Mail: bruno.m.kuebler@kueblerlaw.com) ab, auf welche Kontoverbindung Zahlungen zu leisten sind.“

Prof. Dr. Christian O. Steger
Kai-Markus Schenek

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindeflag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: <http://www.gemeindeflag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindeflag-bw.de